

ZH_VERWALTUNGSGERICHT PB.2008.00017 vom 5. November 2008

ZH Verwaltungsgericht, 2008-11-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__PB.2008.00017

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT PB.2008.00017 du 5 novembre 2008

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT PB.2008.00017 del 5 novembre 2008

Regeste

Lohnsistierung bei unbezahltm Urlaub | Die Beschwerdeführerin nahm an der Hochzeit einer ehemaligen Austauschschülerin teil. Umstritten ist, ob dafür (teilweise) bezahlter Urlaub gewährt werden sollte oder ob der ganze Zeitraum als unbezahlter Urlaub unter Lohnsistierung anzusehen ist. Eintretensvoraussetzungen und Zuständigkeit des Einzelrichters (E. 1), Regelung betreffend bezahlten und unbezahlten Urlaub im Allgemeinen (E. 2), Fehlen eines für die Gewährung von bezahltem Urlaub massgeblichen Pflegekindverhältnisses wegen Aufgabe der Haushaltsgemeinschaft (E. 3.1), Irrelevanz einer allfälligen Einsparung beim Arbeitgeber und der Regelung der Altersentlastung (E. 3.2 f.), Zulässigkeit der reformatio in peius durch die Vorinstanz (E. 3.4), fehlende Grundlage für die Aufrundung der Lohnsistierung (E. 3.5), Rechtsverzögerung (E. 4), Kostenlosigkeit des Verfahrens (E. 5), Rechtsmittelbelehrung (E. 6). Teilweise Gutheissung, im Übrigen Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Abteilung PB.2008.00017 Entscheid des Einzelrichters vom

E. 5

Da es sich um eine personalrechtliche Streitigkeit mit einem Streitwert unter Fr. 20'000.- handelt, sind für das vorliegende Verfahren keine Kosten zu erheben (§ 80b VRG).

E. 6

Vorliegend liegt der Streitwert unter Fr. 15'000.-. Gegen diesen Entscheid ist daher die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht nur unter der Bedingung zulässig, dass sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt; ansonsten ist die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gegeben (Art. 85 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 sowie Art. 113 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Demgemäss entscheidet der Einzelrichter :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.